

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0420/2025
Amt/Aktenzeichen 10/	Datum 17.03.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.03.2025.

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Kenntnisnahme	02.04.2025	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	09.04.2025	Ö

Betreff:

Bericht über Art und Umfang der ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter

Mainz, 19. März 2025

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss und der Stadtrat nehmen den Bericht über Art und Umfang der ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter zur Kenntnis.

Sachverhalt

Kommunalbeamt:innen auf Zeit sind gemäß § 119 Abs. 3 des Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) verpflichtet, einmal jährlich in einer öffentlichen Sitzung über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten. Bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern gilt dies nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Für Ehrenbeamt:innen gilt die Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBG nur, soweit die erzielten Vergütungen aufgrund der Ausübung von Ehrenämtern den Betrag von 4.000 Euro übersteigen.

Die Veröffentlichung der Tätigkeiten und dadurch erzielte Vergütungen des Oberbürgermeisters und der Dezernent:innen erfolgt auf der Internetseite der Stadt Mainz.

1. Oberbürgermeister Nino Haase

a) Nebentätigkeiten

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es 2024 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	2.160,00 Euro	200,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	9.600,00 Euro	1.900,00 Euro
abzuführen	0,00 Euro	0,00 Euro

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2024 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt des Oberbürgermeisters zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Mainzer Stadtwerke AG, Mitglied des Aufsichtsrates	2.000,00 Euro	400,00 Euro
Mainz-Worms-Energiebündnis GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	200,00 Euro
Zweckverband Layenhof/Münchwald, stv. Verbandsvorsteher	0,00 Euro	0,00 Euro
Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Mitglied des Regionalvorstandes und der Regionalvertretung	0,00 Euro	50,00 Euro
Zentrale Beteiligungsgesellschaft Mainz mbH, - Vorsitzender des Aufsichtsrates - Gast im Personalausschuss - Mitglied im Fachausschuss Biotechnologie	500,00 Euro	400,00 Euro
Staatstheater Mainz GmbH, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates, ab 10/2023 Vorsitzender des Aufsichtsrates	0,00 Euro	200,00 Euro
Life Science Zentrum Mainz GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates (bis April 2024: Technologiezentrum Mainz GmbH)	0,00 Euro	200,00 Euro
Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes, Verbandsvorsteher	0,00 Euro	75,00 Euro
Internationale Gutenberg-Gesellschaft in Mainz e.V., Präsident	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Altertumsverein e.V., Ehrenvorsitz	0,00 Euro	0,00 Euro
SchUM Städte Speyer, Worms, Mainz e.V., Vorstandsmitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Zweckverband ZIDKOR, stv. Verbandsvorsteher	0,00 Euro	0,00 Euro
Freunde der Universität Mainz e.V., Kuratoriumsmitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Volkshochschule Mainz e.V., Vorsitzender des Vorstandes	0,00 Euro	0,00 Euro
abzuführen	2.500,00 Euro	1.525,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Rheinhausen Sparkasse,		
- Verwaltungsrat	10.306,78 €	528,56 €
- Personalausschuss		264,28 €
- Bauausschuss		264,28 €
- Kreditausschuss		660,70 €
Rheinhausen Sparkasse, Zweckverband	0,00 Euro	400,00 Euro
Städtetag Rheinland-Pfalz,		
- Gast im Vorstand bis 11/2024	0,00 Euro	0,00 Euro
- stv. Mitglied im Vorstand ab 11/2024		
- Mitglied im Anschluss für Recht, Personal, Organisation und Verwaltungsmodernisierung		
Kunsthalle Mainz, Mitglied im Kuratorium	0,00 Euro	0,00 Euro
Kommunalbeirat GVV VVaG	0,00 Euro	0,00 Euro
Deutscher Städte- und Gemeindebund, stv. Mitglied im Digi- talisierungsausschuss ab 10/2024	0,00 Euro	0,00 Euro
Max-Planck-Gesellschaft, Kuratoriumsmitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Regionalverband FrankfurtRheinMain, Gastmitglied im Regi- onalvorstand	0,00 Euro	0,00 Euro
Deutscher Städtetag, Mitglied im Hauptausschuss	0,00 Euro	0,00 Euro
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz,		
- stv. Mitglied im Verwaltungsrat	0,00 Euro	0,00 Euro
- Mitglied im Trägersausschuss		
insgesamt	10.306,78 Euro	2.117,82 Euro

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i. S. d. § 2 NebVO sind nicht abführungs-
pflichtig.

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

2. Bürgermeister Günter Beck

a) Nebentätigkeiten

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es 2024 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Zentrale Beteiligungsgesellschaft Mainz mbH, Geschäftsführer	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG, Geschäftsführer	0,00 Euro	0,00 Euro
Beirat Nord der SV Sparkassenversicherung, Mitglied	1.000,00 Euro	0,00 Euro
insgesamt	1.000,00 Euro	0,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	9.600,00 Euro	1.900,00 Euro
abzuführen	0,00 Euro	0,00 Euro

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

sonstige Nebentätigkeiten	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Beckstage GmbH	4.304,00 Euro	0,00 Euro
insgesamt	4.304,00 Euro	0,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	4.304,00 Euro	0,00 Euro

Sonstige Nebentätigkeiten sind nicht abführungspflichtig.

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2024 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt des Bürgermeisters zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates	6.000,00 Euro	800,00 Euro
Parken in Mainz GmbH, Mitglied des Beirates	0,00 Euro	315,00 Euro
Wohnbau Mainz GmbH, Gast mit beratender Funktion im Aufsichtsrat	500,00 Euro	400,00 Euro
Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, Gast mit beratender Funktion im Aufsichtsrat	1.300,00 Euro	120,00 Euro
Mainzer Stadtwerke AG, Gast mit beratender Funktion im Aufsichtsrat	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH, Gast mit beratender Funktion im Aufsichtsrat	0,00 Euro	0,00 Euro
mainzplus CITYMARKETING GmbH, Aufsichtsrat (ständiger Gast)	0,00 Euro	150,00 Euro
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Mitglied des Verwaltungsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
Life Science Zentrum Mainz GmbH (ehem. TechnologieZentrum Mainz GmbH), Gast des Aufsichtsrates	0,00 Euro	100,00 Euro
abzuführen	7.800,00 Euro	1.885,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Rheinhausen Sparkasse, Mitglied des Verwaltungsrates	3.170,80 Euro	858,92 Euro
Rheinhausen Sparkasse, Mitglied des Zweckverbandes	0,00 Euro	400,00 Euro
Rheinhausen Sparkasse, stellvertretendes Mitglied des Kreditausschusses	0,00 Euro	0,00 Euro
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Mitglied des Verwaltungsrates	5.405,00 Euro	812,00 Euro
Städtetag Rheinland-Pfalz, stv. Mitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
insgesamt	8.575,80 Euro	2.070,92 Euro

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i. S. d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

3. Beigeordnete Manuela Matz

a) Nebentätigkeiten

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es 2024 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, stv. Vorsitzende des Beirates	1.500,00 Euro	50,00 Euro
insgesamt	1.500,00 Euro	50,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	9.600,00 Euro	1.900,00 Euro
abzuführen	0,00 Euro	0,00 Euro

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

sonstige Nebentätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Rheinhessenwein e. V., Mitglied des Gesamtvorstandes	0,00 Euro	25,00 Euro
insgesamt	0,00 Euro	25,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	0,00 Euro	25,00 Euro

Sonstige Nebentätigkeiten sind nicht abführungspflichtig.

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2024 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt der Beigeordneten zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, Vorsitzende des Aufsichtsrates	1.300,00 Euro	120,00 Euro
mainzplus CITYMARKETING GmbH, Vorsitzende des Aufsichtsrates	0,00 Euro	200,00 Euro
Life Science Zentrum Mainz GmbH, Gast mit beratender Funktion (bis April 2024: Technologiezentrum Mainz GmbH)	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, Gast mit beratender Funktion	0,00 Euro	0,00 Euro
abzuführen	1.300,00 Euro	320,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

keine

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

4. Beigeordneter Dr. Eckart Lensch

a) Nebentätigkeiten

keine

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2024 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt des Beigeordneten zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Wohnbau Mainz GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates	500,00 Euro	500,00 Euro
in.Betrieb gGmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH (MAW), Vorsitzender des Aufsichtsrates	0,00 Euro	30,00 Euro
Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen gGmbH (gpe), stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
abzuführen	500,00 Euro	530,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

keine

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

5. Beigeordnete Janina Steinkrüger

a) Nebentätigkeiten

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es 2024 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, Vorsitzende des Aufsichtsrates	1.200,00 Euro	200,00 Euro
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Aufsichtsrat (Gaststatus)	0,00 Euro	0,00 Euro
insgesamt	1.200,00 Euro	200,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	9.600,00 Euro	1.900,00 Euro
abzuführen	0,00 Euro	0,00 Euro

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2024 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt der Beigeordneten zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Vorsitzende des Verwaltungsrates	2.292,00 Euro	100,00 Euro
Parken in Mainz GmbH, Vorsitzende des Beirates	0,00 Euro	420,00 Euro
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Mitglied des Verwaltungsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
Verkehrsverbund Mainz-Wiesbaden GmbH (VMW), Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	60,00 Euro
Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain (ivm GmbH), Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	50,00 Euro

tes

Zweckverband Rhein-Nahe Verkehrsverbund (ZRNN)	0,00 Euro	0,00 Euro
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr RLP Süd, Mitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Fernwärme – Mitglied des Aufsichtsrates	1.250,00 Euro	50,00 Euro
abzuführen	3.542,00 Euro	680,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Fluglärmkommission Frankfurter Flughafen, stv. Vorsitzende	0,00 Euro	156,00 Euro
insgesamt	0,00 Euro	156,00 Euro

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i. S. d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

6. Beigeordnete Marianne Grosse

a) Nebentätigkeiten

keine

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2024 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt der Beigeordneten zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Volkshochschule Mainz e. V., Mitglied des Vorstandes	0,00 Euro	0,00 Euro
Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates	1.300,00 Euro	60,00 Euro
Wohnbau Mainz GmbH, beratendes Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, beratendes Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
mainzplus CITYMARKETING GmbH, Aufsichtsrat (Gast mit beratender Stimme)	0,00 Euro	0,00 Euro
Staatstheater Mainz GmbH, beratendes Mitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Stiftung Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Stiftungsrat	0,00 Euro	0,00 Euro
Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e. V., stv. Vorstandsvorsitzende	0,00 Euro	0,00 Euro
Stiftung Kunsthalle Mainz, Vorstand	0,00 Euro	0,00 Euro
Stiftung Haus des Erinnerns, Vorstand	0,00 Euro	0,00 Euro
Alexander Karl-Stiftung, Mitglied des Stiftungsbeirates	0,00 Euro	0,00 Euro
abzuführen	1.300,00 Euro	60,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

keine

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

7. Ehrenamtlicher Beigeordneter Volker Hans

Für Ehrenbeamt:innen gilt die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 119 Abs. 3 LBG nur, soweit die erzielten Vergütungen aufgrund der Ausübung von Ehrenämtern den Betrag von 4.000 Euro übersteigen.

Die Vergütungen der von Herrn Beigeordneten Hans ausgeführten Ehrenämter übersteigen den Betrag von 4.000 Euro nicht.

Finanzierung